

in seiner Entscheidung ferner zutreffend zum Ausdruck, daß, wenn die Einziehung der betreffenden Waren — hier: der ausgeführten sowie der zollhehlerisch erlangten und bereits verkauften Briefmarken — nicht möglich ist, die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 Zollgesetz vorliegen; es kann danach die Einziehung der Gegenstände oder Werte, die an deren Stelle getreten sind, erfolgen oder die Zahlung ihres Gegenwertes festgelegt werden. Dem Gericht ist schließlich auch darin zu folgen, daß im Falle der Anwendung der Bestimmung des § 16 Abs. 2 Zollgesetz eine Aufrechnung der Werte der ungesetzlich ausgeführten mit dem Wert der entgegen den Zollbestimmungen eingeführten und vom Täter gehehlten Waren unzulässig ist.

Der 2a-Strafsenat des Obersten Gerichts hat die im Urteil vom 20. März 1975 — 2a Zst 6/75 — vertretene und den vorstehenden Darlegungen entgegenstehende Rechtsauffassung mit dem Urteil vom 2. Oktober 1975 — 2a Ust 14/75 — /*/ aufgegeben. Es besteht danach auch keine Bindung mehr an das Urteil des Obersten Gerichts vom 8. September 1964 — 4 Ust 15/64 — (NJ 1964 S. 761).

Das Gericht hat im vorliegenden Verfahren zutreffend die Voraussetzungen für die Anwendung des § 16 Abs. 2 Zollgesetz sowohl hinsichtlich der ausgeführten als auch der gehehlten, aber bereits veräußerten Briefmarken bejaht, jedoch die angeführte gesetzliche Bestimmung insofern falsch angewandt, als es auf Ersatzeinziehung in Höhe von 11 620,25 M erkannte.

Gegenstände oder Werte, die an die Stelle der entgegen den Zollbestimmungen ausgeführten Waren bzw. der bereits veräußerten und durch Zollhehlerei erworbenen Waren getreten sind, waren nicht vorhanden. Eine Ersatzeinziehung nach § 16 Abs. 2 Zollgesetz war somit nicht möglich. Unter Beachtung der Sachlage, insbesondere der Tatintensität, der Rückfälligkeit des Angeklagten und des Umfangs der unerlaubten Ein- und Ausfuhr von Waren, war von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, anstelle der Waren, deren Einziehung nicht mehr möglich war, die Zahlung des Gegenwertes in Höhe von 11 620,25 M gemäß § 16 Abs. 2 Zollgesetz festzulegen.

In Übereinstimmung mit der Auffassung des Vertreters des Generalstaatsanwalts der DDR war deshalb die mit dem Kassationsantrag angegriffene Entscheidung insoweit aufzuheben, als gemäß § 16 Abs. 2 Zollgesetz eine Ersatzeinziehung in Höhe von 11 620,25 M ausgesprochen worden war. Der Angeklagte war gemäß § 16 Abs. 2 Zollgesetz zu verurteilen, einen Gegenwert in Höhe von 11 620,25 M an den Staatshaushalt zu zahlen.

/*/ Dieses Urten ist in NJ 1976 S. 59 veröffentlicht. - D. Red.

§§ 274, 9 Abs. 2 StPO.

Auf das Verfahren nach Einspruch gegen einen Strafbefehl finden die Vorschriften über die Vorbereitung und Durchführung der Hauptverhandlung erster Instanz entsprechende Anwendung. Die Entscheidung über den Einspruch ist daher von einem Kollegialgericht nach einer ordnungsgemäß durchgeführten Beweisaufnahme zu treffen.

BG Gera, Urteil vom 31. Oktober 1975 — Kass. S 10/75.

Der Angeklagte hat seinem Arbeitskollegen K. nach einer Auseinandersetzung zunächst zwei Schläge mit der flachen Hand und danach zwei bis drei Faustschläge in das Gesicht versetzt. K. erlitt dabei Schürfwunden und eine Platzwunde an der Lippe.

Auf Grund dieses Sachverhalts hat das Kreisgericht gegen den Angeklagten wegen vorsätzlicher Körperver-

letzung (Vergehen gemäß § 115 Abs. 1 StGB) durch Strafbefehl eine Geldstrafe von 300 M ausgesprochen.

Gegen diesen Strafbefehl hat der Angeklagte fristgemäß Einspruch eingelegt. Das Kreisgericht verhandelte daraufhin im einzelrichterlichen Verfahren und verurteilte den Angeklagten wegen vorsätzlicher Körperverletzung gemäß § 115 Abs. 1 StGB zu einer Geldstrafe von 150 M.

Gegen dieses Urteil des Kreisgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Direktors des Bezirksgerichts. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Gemäß § 270 Abs. 3 StPO werden im Strafbefehlsverfahren die gerichtlichen Entscheidungen durch den Richter getroffen. Diese Regelung bezieht sich jedoch nur auf das Verfahren über den Erlaß des Strafbefehls. Bei dem Verfahren nach Einspruch gegen den Strafbefehl handelt es sich nicht um ein Strafbefehlsverfahren, sondern um ein 'normales erstinstanzliches Gerichtsverfahren', auf das die Vorschriften über die Vorbereitung und Durchführung der Hauptverhandlung erster Instanz entsprechende Anwendung finden. Daher hat das Kreisgericht hier — wie grundsätzlich in allen erstinstanzlichen Verfahren — als Kollegialgericht zu entscheiden. Die von einem Einzelrichter getroffene Entscheidung des Kreisgerichts ist also fehlerhaft und verstößt gegen § 9 Abs. 2 StPO.

Weiterhin hat das Kreisgericht nicht beachtet, daß nach einem Einspruch eine den prozessrechtlichen Bestimmungen entsprechende erstinstanzliche Hauptverhandlung — also auch eine Beweisaufnahme — durchzuführen ist. Der einzige Unterschied zum erstinstanzlichen Verfahren besteht darin, daß an die Stelle des Anklagevortrags und der Verlesung des Eröffnungsbeschlusses die Verlesung des Strafbefehls sowie der Hinweis auf die frist- und formgerechte Einlegung des Einspruchs tritt (vgl. StPO-Lehrkommentar, Berlin 1968, Anm. 2 zu §274 [S. 307]). Inhalt und Umfang der Beweisaufnahme werden in § 222 StPO geregelt.

In der Hauptverhandlung des Kreisgerichts nach Einspruch gegen den Strafbefehl hat der Angeklagte lediglich den im Strafbefehl enthaltenen strafrechtlichen Vorwurf als -richtig bestätigt und erklärt, daß sich sein Einspruch gegen die Höhe der Geldstrafe richtet. Außerdem wendete er ein, daß der Geschädigte mit einem Ziegelstein nach ihm geworfen und er erst daraufhin zugeschlagen habe. Zum Gegenstand der Beweisaufnahme wurden die ärztliche Bescheinigung und die Beurteilung des Angeklagten gemacht. Danach wurde die Beweisaufnahme geschlossen.

Aus dieser Beweisaufnahme ergeben sich weder Feststellungen zur Person des Angeklagten noch zur Art und Weise der Tatbegehung und zum Grad der Schuld. Auch wenn der Angeklagte erklärte, daß sich sein Einspruch nur auf die Höhe der Geldstrafe bezieht, war ein Verzicht auf eine ordnungsgemäße Beweisaufnahme nicht gerechtfertigt, da es sich bei der Verhandlung über den Einspruch gegen einen Strafbefehl nicht um ein Rechtsmittelverfahren handelt, sondern — wie dargelegt — um ein normales erstinstanzliches Verfahren.

Das Urteil des Kreisgerichts war deshalb wegen Gesetzesverletzung im gesamten Umfang aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Kreisgericht zurückzuverweisen.

Familienrecht

§ 25 FGB.

Eine nicht für kurze Zeit erfolgende Inhaftierung eines unterhaltsberechtigten Minderjährigen kann zwar zu einer angemessenen Herabsetzung des Unterhaltsbei-